

Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Elektronische Abgabe der Einkommensteuererklärung für Gewinnermittler ab 2011 (SteuerbürokratieabbauG)
- ▶ Anpassung der Steuererklärungspflichten an die Anhebung des Grundfreibetrags (Gesetz zu Sicherung von Beschäftigung und Stabilität)
- ▶ Fundstellen: SteuerbürokratieabbauG, BGBl. I 2008, 2850
Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung von Beschäftigung und Stabilität, BGBl. I 2009, 416

§ 25

Veranlagungszeitraum, Steuererklärungspflicht

idF des EStG v. 19.10.2002 (BGBl. I 2002, 4210; BStBl. I 2002, 1209), zuletzt geändert durch SteuerbürokratieabbauG v. 20.12.2008 (BGBl. I 2008, 2850; BStBl. I 2009, 124)

(1) Die Einkommensteuer wird nach Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum) nach dem Einkommen veranlagt, das der Steuerpflichtige in diesem Veranlagungszeitraum bezogen hat, soweit nicht nach § 43 Abs. 5 und § 46 eine Veranlagung unterbleibt.

(2) *weggefallen*

(3) ¹Der Steuerpflichtige hat für den abgelaufenen Veranlagungszeitraum eine Einkommensteuererklärung abzugeben. ²Ehegatten haben für den Fall der Zusammenveranlagung (§ 26b) eine gemeinsame Einkommensteuererklärung abzugeben. ³Wählt einer der Ehegatten die getrennte Veranlagung (§ 26a) oder wählen beide Ehegatten die besondere Veranlagung für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung (§ 26c), hat jeder der Ehegatten eine Einkommensteuererklärung abzugeben. ⁴Der Steuerpflichtige hat die Einkommensteuererklärung eigenhändig zu unterschreiben. ⁵Eine gemeinsame Einkommensteuererklärung ist von beiden Ehegatten eigenhändig zu unterschreiben.

(4) ¹Die Erklärung nach Absatz 3 ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln, wenn Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 erzielt werden und es sich nicht um einen der Veranlagungsfälle gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 2 bis 8 handelt. ²Auf Antrag kann die Finanzbehörde zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung durch Datenfernübertragung verzichten.

§ 56 EStDV

Steuererklärungspflicht

idF der EStDV 2000 v. 10.5.2000 (BGBl. I 2000, 717; BStBl. I 2000, 596), zuletzt geändert durch Ges. zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland v. 2.3.2009 (BGBl. I 2009, 416; BStBl. I 2009, 434)

¹Unbeschränkt Steuerpflichtige haben eine jährliche Einkommensteuererklärung für das abgelaufene Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) in den folgenden Fällen abzugeben:

1. Ehegatten, bei denen im Veranlagungszeitraum die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Gesetzes vorgelegen haben und von denen keiner die getrennte Veranlagung nach § 26a des Gesetzes oder die besondere Veranlagung nach § 26c des Gesetzes wählt,
 - a) wenn keiner der Ehegatten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, bezogen und der Gesamtbetrag der Einkünfte mehr als **das Zweifache des Grundfreibetrages nach § 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer des Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung** betragen hat,
 - b) wenn mindestens einer der Ehegatten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, bezogen hat und eine Veranlagung nach § 46 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 des Gesetzes in Betracht kommt,
 - c) wenn eine Veranlagung nach § 46 Abs. 2a des Gesetzes in Betracht kommt;
2. Personen, bei denen im Veranlagungszeitraum die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Gesetzes nicht vorgelegen haben,
 - a) wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte **den Grundfreibetrag nach § 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung überstiegen** hat und darin keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, enthalten sind,
 - b) wenn in dem Gesamtbetrag der Einkünfte Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, enthalten sind und eine Veranlagung nach § 46 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 und 7 Buchstabe b des Gesetzes in Betracht kommt,
 - c) wenn eine Veranlagung nach § 46 Abs. 2a des Gesetzes in Betracht kommt.

²Eine Steuererklärung ist außerdem abzugeben, wenn zum Schluss des vorangegangenen Veranlagungszeitraums ein verbleibender Verlustabzug festgestellt worden ist.

§ 60 EStDV

Unterlagen zur Steuererklärung

idF der EStDV 2000 v. 10.5.2000 (BGBl. I 2000, 717; BStBl. I 2000, 596), zuletzt geändert durch SteuerbürokratieabbauG v. 20.12.2008 (BGBl. I 2008, 2850; BStBl. I 2009, 124)

(1) Der Steuererklärung ist eine Abschrift der Bilanz, die auf dem Zahlenwerk der Buchführung beruht, im Fall der Eröffnung des Betriebs auch eine Abschrift der Eröffnungsbilanz beizufügen, wenn der Gewinn nach § 4 Abs. 1, § 5 oder § 5a des Gesetzes ermittelt und auf eine elektronische Übermittlung nach § 5b Abs. 2 des Gesetzes verzichtet wird.

(2) ¹Enthält die Bilanz Ansätze oder Beträge, die den steuerlichen Vorschriften nicht entsprechen, so sind diese Ansätze oder Beträge durch Zusätze oder Anmerkungen den steuerlichen Vorschriften anzupassen. ²Der Steuerpflichtige kann auch eine den steuerlichen Vorschriften entsprechende Bilanz (Steuerbilanz) beifügen.

(3) ¹Liegt ein Anhang, ein Lagebericht oder ein Prüfungsbericht vor, so ist eine Abschrift der Steuererklärung beizufügen. ²Bei der Gewinnermittlung nach § 5a des Gesetzes ist das besondere Verzeichnis nach § 5a Abs. 4 des Gesetzes der Steuererklärung beizufügen.

(4) ¹Wird der Gewinn nach § 4 Abs. 3 des Gesetzes durch den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ermittelt, ist die Einnahmenüberschussrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. ²Auf Antrag kann die Finanzbehörde zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten; in diesem Fall ist der Steuererklärung eine Gewinnermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beizufügen. ³§ 150 Abs. 7 und 8 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

Autor: Dipl.-Finw. Wilfried **Apitz**, Regierungsdirektor, Arnberg
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Richter am BFH, München

Schrifttum: Carlé, Aktuelle Entwicklungen im Steuerverfahrensrecht, KÖSDI 2009, 16342; v. Wedelstädt, Wichtige Änderungen der Abgabenordnung durch das Jahressteuergesetz 2009 und das Steuerbürokratieabbaugesetz, DB 2009, 84; Brockmann/Hörster, Änderungen bei der Einkommensteuer, NWB 5/2009, 280; Harder-Buschner, Änderungen bei der Arbeitnehmerbesteuerung, NWB 5/2009, 292; Merker, Überblick über das Steuerbürokratieabbaugesetz und weitere Steuerrechtsänderungen im 2. Halbjahr 2008, SteuStud. 2009, 156; Schuka, Änderungen durch Konjunkturpaket 1, Familienleistungs- und Steuerbürokratieabbaugesetz, sj 03/2009, 23.

Kompaktübersicht

Grundinformation: Die Vorschrift wird um einen neuen Abs. 4 ergänzt. J 08-1
Stpfl., die Gewinneinkünfte iSd. § 2 Abs. 1 Nr. 1–3 erzielen, müssen ihre EST-Erklärung künftig nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung an die Finanzbehörde übermitteln. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind Fälle, in denen eine Veranlagung nach § 46 Abs. 2 Nr. 2–8 durchgeführt wird. Die Finanzbehörde kann zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung durch Datenfernübertragung auf Antrag verzichten.

Rechtsentwicklung: zur *Gesetzesentwicklung bis 2005* s. § 25 Anm. 2. J 08-2

- ▶ **UntStReformG 2008 v. 14.8.2007** (BGBl. I 2007, 1912; BStBl. I 2007, 630): In Abs. 1 Teils. 3 wird die Regelung des § 43 Abs. 5 zur Abgeltungssteuer als weiterer Ausnahmetatbestand von der Veranlagungspflicht eingefügt. Danach unterbleibt eine Veranlagung im Umfang der Abgeltungswirkung des KapErtrStAbzugs.
- ▶ **SteuerbürokratieabbauG v. 20.12.2008** (BGBl. I 2008, 2850; BStBl. I 2009, 124): Abs. 4 wurde angefügt und regelt die Übermittlung der Erklärung nach Abs. 3 für alle, die Gewinneinkünfte erzielen, nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung. Bei geringfügi-

gen Gewinneinkünften im Rahmen einer Antragsveranlagung nach § 46 Abs. 2 Nr. 2–8 bleibt es bei der freiwilligen Möglichkeit zur elektronischen Abgabe der Erklärung. § 60 Abs. 1 und 4 EStDV wurden neu gefasst.

- ▶ **Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität v. 2.3.2009** (BGBl. I 2009, 416; BStBl. I 2009, 434): In § 56 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStDV wird die Angabe „15329 Euro“ durch die Wörter „das Zweifache des Grundfreibetrags nach § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt. In § 56 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStDV werden die Wörter „mehr als 7664 Euro betragen hat“ durch die Wörter „den Grundfreibetrag nach § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung überstiegen hat“ ersetzt. Die Grenzen für die Verpflichtung zur Abgabe einer StErklärung werden demnach den neuen Werten in § 32a angepasst. Für den VZ 2009 betragen sie bei Zusammenveranlagten 15 668 € und bei Einzelveranlagten 7 834 €. Für den VZ 2010 steigen sie bei Zusammenveranlagten auf 16 008 € und bei Einzelveranlagten auf 8 004 €.

J 08-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die erstmalige Anwendung der Änderungen bestimmt sich nach unterschiedlichen Vorschriften.

- ▶ **SteuerbürokratieabbauG v. 20.12.2008:** Nach § 52 Abs. 39 ist § 25 Abs. 4 (elektronische Übermittlung der EStErklärung) erstmals für ESt-Erklärungen anzuwenden, die für den VZ 2011 abzugeben sind. Dem entspricht § 84 Abs. 3d EStDV, wonach die Neufassungen des § 60 Abs. 1 und 4 EStDV jeweils erstmals für Wj. (Gewinnermittlungszeiträume) anzuwenden, die nach dem 31.12.2010 beginnen. Der zeitliche Anwendungsbereich entspricht der Neuregelung zu § 5b.

Im Gegensatz zur gesetzlichen und damit unflexiblen Festlegung des Starttermins für die elektronische Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung in § 52 Abs. 15a, bei dem § 51 Abs. 4 Nr. 1c das BMF ermächtigt, mit Zustimmung des BRat den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung zu verschieben, enthält § 51 keine Ermächtigung für das BMF für eine Verschiebung des Starts zur elektronischen Übermittlung der EStErklärung mit Gewinneinkünften nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3.

- ▶ **Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität v. 2.3.2009:** Das Gesetz ist am Tag nach seiner Verkündung in Kraft getreten. § 84 EStDV enthält keine besondere Anwendungsregelung. § 56 EStDV verweist nach seinem Regelungsinhalt auf das „Zweifache des Grundfreibetrags nach § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes in der jeweils geltende Fassung“. Die Anwendungsregelungen zu § 32a gelten damit insoweit mittelbar auch für § 56 EStDV.

Der in § 32a Abs. 1 idF des Ges. zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität normierte Grundfreibetrag ist nach § 52 Abs. 1 idF des JStG 2009 (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74) erstmals für den VZ 2009 an-

zuwenden. Damit gelten auch die Grenzen für die Verpflichtung zur Abgabe einer StErklärung iHv. 15 668 € (Zweifaches des Grundfreibetrags) bei Zusammenveranlagten und iHv. 7 834 € (Grundfreibetrag) bei Einzelveranlagten erstmals für den VZ 2009.

Ab dem VZ 2010 wird der Grundfreibetrag auf 8 004 € angehoben (§ 52 Abs. 41 EStG). Die Grenzen für die Verpflichtung zur Abgabe einer StErklärung iHv. 16 008 € (Zweifaches des Grundfreibetrags) bei Zusammenveranlagten und iHv. 8 004 € (Grundfreibetrag) bei Einzelveranlagten gelten erstmals für den VZ 2010.

Grund der Änderungen: Während die Änderungen durch das SteuerbürokratieabbauG eine Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens bezwecken, handelt es bei den Änderungen des § 56 EStDV durch das Ges. zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität um Folgeänderungen zu der Anhebung des Grundfreibetrags in § 32a. J 08-4

► **SteuerbürokratieabbauG:** Das Gesetz steht unter dem Motto „Elektronik statt Papier“, wobei die Verpflichtung zur elektronischen Abgabe der EStErklärung einen wichtigen Baustein im Gesamtkonzept zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens darstellt. Der Gesetzgeber baut insoweit auf die Ausweitung und entsprechende Nutzung des Internets und elektronischer Datenverarbeitung durch den Steuerbürger (BTDrucks. 16/10188, 25). Gleichzeitig beabsichtigt der Gesetzgeber durch das IT-gestützte Verfahren den Abbau von unnötigen Bürokratiekosten auf Seiten der Unternehmen, der Bürgerinnen und Bürger sowie der FinVerw.

Dies spiegelt sich ua. auch darin wider, dass künftig nicht mehr Unterlagen doppelt einzureichen sind, wie es bei dem sog. ELSTER-Verfahren der FinVerw. bisher der Fall war. Der Stpfl. konnte die Daten seiner StErklärung elektronisch übermitteln, musste aber trotzdem noch eine Papierfassung einreichen.

§ 60 Abs. 1 EStDV verzichtet jetzt auf diesen doppelten und überflüssigen Aufwand und soll nach Meinung des Gesetzgebers zu einer echten Erleichterung und Befreiung von überflüssigem Papier führen. Eine Papierfassung der Bilanz bzw. Eröffnungsbilanz ist nur noch erforderlich, wenn auf eine elektronische Übermittlung nach § 5b Abs. 2 verzichtet wird.

§ 60 Abs. 4 EStDV übernimmt diese Regelung für den Bereich der Einnahmenüberschussrechnung.

Die elektronische Übermittlung der EStErklärung soll unter dem Gesichtspunkt des in der FinVerw. eingesetzten Risikomanagements (s. § 88 Abs. 3 AO) ua. auch zu einer Beschleunigung der Bearbeitung und damit zu einer bürgerfreundlicheren Verwaltung führen.

► **Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität:** Zur Steigerung der Binnennachfrage und als Maßnahme gegen den Konjunktur-

einbruch wird die EStBelastung durch Anhebung des Grundfreibetrags und Senkung des Eingangssteuersatzes gemindert. Die Grenzen in § 56 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 Buchst. a EStDV sind jeweils an die Werte des Grundfreibetrags nach § 32a Abs. 1 geknüpft. Die Änderungen beim EStTarif erforderten daher eine Anpassung der Grenzen zur Abgabe einer EStErklärung.

J 08-5 **Bedeutung der Änderungen:** Die Änderungen durch das SteuerbürokratieabbauG bereiten eine umfassendere Verwendung elektronischer Möglichkeiten im Rahmen des Besteuerungsverfahrens vor. Dagegen vollziehen die Änderungen des § 56 EStDV durch das Ges. zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität die Anhebung des Grundfreibetrags für die StErklärungspflichten nach.

- ▶ **SteuerbürokratieabbauG:** Die Regelung ist Teil einer umfassenden Verstärkung der elektronischen Bearbeitung von ESt- und KStErklärungen. Gleiche Ziele verfolgen die Neuregelungen in §§ 5b und 10a Abs. 5 Satz 3, §§ 50 Abs. 1a und 60 EStDV, § 31 Abs. 1a KStG, § 14a GewStG, § 46 UStDV, § 15 Abs. 1 Sätzen 2–5 VermbG, §§ 138 Abs. 1b und 181 Abs. 2a AO.

Bis einschließlich VZ 2010 sind die EStErklärungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben (§ 25 Abs. 3 iVm. § 150 Abs. 1 Satz 1 AO) und dabei eigenhändig zu unterschreiben. Ab dem VZ 2011 ist die Erklärung nach Abs. 3 nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Die Verpflichtung trifft nur Stpfl., die Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Satz 1–3 erzielen. Bei geringfügigen Gewinneinkünften, die im Rahmen einer Antragsveranlagung nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 erklärt werden, bzw. in Fällen des § 46 Abs. 2 Nr. 2–7 besteht keine Verpflichtung zur elektronischen Abgabe der EStErklärung. In diesen Fällen verbleibt es bei der freiwilligen Möglichkeit zur elektronischen Abgabe der EStErklärung. Auf Antrag kann die Finanzbehörde zur Vermeidung unbilliger Härte auf eine Übermittlung durch Datenübertragung verzichten.

- ▷ **Elektronische Erklärungspflicht (Abs. 4 Satz 1):** Der Grundsatz der elektronischen Abgabe der StErklärung ist in Abs. 4 Satz 1 geregelt.
 - **Erklärung iSd. Abs. 3:** Die Pflicht zur Abgabe einer EStErklärung trifft unbeschränkt Stpfl. und beschränkt Stpfl. Dabei begründet Abs. 3 Satz 1 eine allgemeine, dh. grundsätzlich jeden Stpfl. treffende Pflicht, jeweils für einen abgelaufenen VZ eine EStErklärung abzugeben (s. § 25 Anm. 35, 45ff.). Mit Bezug auf die in Abs. 3 Satz 1 abzugebende EStErklärung ergeben sich weitere Erklärungspflichten bei Beteiligung mehrerer Stpfl. (gesonderte Feststellungen, §§ 180, 181 AO) oder zu statistischen Zwecken (s. § 25 Anm. 50).
 - **Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3:** Die Verpflichtung nach Abs. 4 gilt für alle Stpfl., die Gewinneinkünfte beziehen, also Land-

und Forstwirte, Gewerbetreibende und Selbständige iSd. § 18 (s. § 2 Anm. 66 ff.).

- *Veranlagungsfälle nach § 46 Abs. 2 Nr. 2–8:* s. § 46 Anm. 25–54 sowie § 25 Anm. 57 ff.
- *Kein Wahlrecht des Stpfl.:* Die Erklärung nach Abs. 3 ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Der Stpfl. hat insoweit kein Wahlrecht, ob er eine EStErklärung auf Papier oder elektronisch abgeben möchte, sondern er hat die gesetzliche Pflicht zur elektronischen Übermittlung.
- ▷ *Härtefallregelung (Abs. 4 Satz 2):* Wie andere gesetzliche Regelungen auch (zB § 31 Abs. 1a Satz 2 KStG, § 14a Satz 2 GewStG, § 181 Abs. 2a Satz 2 AO) enthält Abs. 4 Satz 2 eine Ausnahmeregelung zur Vermeidung unbilliger Härten.
 - *Antrag des Stpfl.:* Falls der Stpfl. der Verpflichtung, die EStErklärung mittels amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln, nicht nachkommen will oder kann, besteht die Möglichkeit, einen Antrag zustellen, weiterhin eine EStErklärung auf Papier abzugeben. Der Antrag kann formlos gestellt werden; Abs. 4 enthält dahingehend keine Formalien. Der Härtefall-Antrag kann alternativ auch konkludent gestellt werden, zB in Gestalt der Abgabe einer herkömmlichen Steuer- oder Feststellungserklärung auf Papier. Sachverhaltsermittlungen der Finanzbehörde sind in diesem Zusammenhang nur dann geboten, wenn das Vorliegen eines Härtefalls nicht als glaubhaft angesehen werden kann. Damit kann das FA grundsätzlich bei jeder Papier-Erklärung unterstellen, dass ein Härtefall vorliegt. Allein aus den Umständen des jeweiligen Einzelfalls können sich Anhaltspunkte ergeben, dass es sich nicht um einen Härtefall handeln könnte. Reicht beispielsweise ein stl. nicht beratener junger Existenzgründer eine Papier-StErklärung unter Angabe eines hinreichend Gewinns ein, so spricht vieles dafür, dass ihm die Verpflichtung nicht bekannt ist. Auf den ersten Blick ist aber die elektronische Abgabe der StErklärung sowohl wirtschaftlich als auch persönlich zumutbar. Das FA wird in diesem Fall mit Nachdruck auf die elektronische Abgabe der StErklärung hinwirken.
 - *Ermessensentscheidung:* Die Finanzbehörde kann auf die elektronische Datenübermittlung verzichten, wenn sie für den Stpfl. wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Die Vorschrift ist damit als Ermessensvorschrift ausgestaltet. Die Ausübung des Ermessens wird durch § 150 Abs. 8 Satz 1 AO eingeschränkt, wonach einem Antrag zu entsprechen ist, wenn eine Erklärungsabgabe nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung für den Stpfl. wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Es bleibt in der Praxis abzuwarten, wie großzügig die FÄ im Einzelnen von der Möglichkeit

des Dispenses Gebrauch machen bzw. wie kleinlich sie sich zeigen werden.

- **Unbillige Härte:** Eine wirtschaftliche oder persönliche Unzumutbarkeit liegt vor, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung des amtlich vorgeschriebenen Datensatzes nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn der Stpfl. nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeit der Datenfernübertragung zu nutzen (§ 150 Abs. 8 Satz 2 AO). Diese Härtefallregelung trifft vorrangig auf Kleinbetriebe zu.
- ▷ **Digitale Signatur als Ersatz für Unterschrift:** Ordnen die Steuergesetze an, dass der Stpfl. die StErklärung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln hat (s. Abs. 4), ist der Datensatz mit einer qualifizierten elektronischen Unterschrift nach dem Signaturgesetz zu versehen (§ 150 Abs. 7 Satz 1 AO). Nach § 150 Abs. 7 Satz 2 AO kann das BMF durch RechtsVO mit Zustimmung des BRat nähere Vorgaben für die StErklärung auf elektronischen Weg machen. So bleibt abzuwarten, wie im Benehmen mit dem BMI anstelle der qualifizierten elektronischen Signatur ein anderes sicheres Verfahren, das die Authentizität und die Integrität des übermittelten elektronischen Dokuments sicherstellen soll, vereinbart wird (§ 150 Abs. 7 Satz 2 Nr. 6 AO). Ebenso ist noch offen und zu regeln, welche Ausnahmen das BMF mit Zustimmung des BRat und im Benehmen mit dem BMI von der Pflicht zur Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur oder eines anderen sicheren Verfahrens zulassen wird (§ 150 Abs. 7 Satz 2 Nr. 7 AO).
- ▶ **Ges. zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität:** Die Änderungen für die VZ 2009 und VZ 2010 bewirken eine Anpassung an die jeweils geltenden Grundfreibeträge. Mit der Umstellung des Gesetzeswortlauts von festen Beträgen auf Bezugsgrößen (Grundfreibetrag bzw. Zweifaches des Grundfreibetrags) vermeidet der Gesetzgeber künftig erforderliche Anpassungen der Vorschrift, falls § 32a erneut geändert werden sollte. Infolge der flexiblen Formulierungen „Grundfreibetrag“ bzw. „Zweifaches des Grundfreibetrags“ entsprechen die Grenzen für die Verpflichtung zur Abgabe einer EStErklärung künftig automatisch den Bezugsgrößen in § 32a Abs. 1.